

STADT HAAN
Eing. 13. MRZ. 2017
Waw
13/3
Amt:

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen



*III Maß um weitere
Veranlassung
Art 32 Maß um Änderung
der Hauptsatzung
Frau Kunders*

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

EINGEGANGEN AM 09. MRZ. 2017

21 .02.2017
Seite 1 von 3

An die
Bürgermeisterin der Stadt Haan
Frau Dr. Bettina Warnecke
Alleestraße 8
42781 Haan

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-929/16

über
Landrat des Kreises Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Düsseldorfer Straße 26
40822 Mettmann

Gesehen und weitergeleitet!
Mettmann, den 9. MRZ. 2017
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

AR'in Duifhuis
Telefon 0211 871-2532
Telefax 0211 871-162532
andrea.duifhuis@mik.nrw.de

über
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Gesehen und weitergeleitet
Az.: 31.01.01-Namen-KVR-95
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 06.03.2017
Im Auftrag

Bezirksregierung
Düsseldorf
01. März 2017
Anlagen:
DOMEA DOK-Nr.: 61/03.

85 02/03

Genehmigung einer Zusatzbezeichnung
Ihr Antrag vom 29.11.2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke,

gemäß § 13 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteile ich hiermit der Stadt Haan die Genehmigung, die Zusatzbezeichnung

„Gartenstadt“

zu führen.

Mit dieser Genehmigung ist die vom Rat der Stadt Haan am 20.09.2016 beschlossene Bezeichnung „Gartenstadt“ die amtliche Zusatzbezeichnung der Stadt Haan.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf
Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Hinweise:

Die Zusatzbezeichnung sollte von der Gemeinde im **Briefkopf** und auf **Behördenschildern** geführt werden und ist in der Hauptsatzung zu vermerken. Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist es akzeptabel, noch vorhandenes Briefmaterial etc. erst noch aufzubrauchen.

Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, die genehmigte Zusatzbezeichnung auch in das gemeindliche **Siegel** zu übernehmen und deswegen neue Siegel anfertigen zu lassen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung gibt nähere Hinweise zur Gestaltung der **Ortstafeln**. Darin werden Zusätze wie „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ und andere Zusätze aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften als „zulässig“ auf der Ortstafel genannt. Das bedeutet, dass die Zusatzbezeichnung auf der Ortstafel angebracht werden kann, aber nicht angebracht werden muss. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Ortstafeln wird auf die VwV-StVO zu § 42 (Zeichen 310 und 311) verwiesen, die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sind zu beachten.

Darüber hinaus weist das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hin:

"Soll die neue Bezeichnung auf Ortstafeln gezeigt werden, ist sie auf allen Ortstafeln und bei allen Ortsteilen zu zeigen. Die Änderung der Ortstafeln ist annähernd zeitgleich durchzuführen. Die Kostentragung für die Änderungen erfolgt durch den Straßenbaulastträger. Die Zeichen 311 StVO werden nicht geändert. Auch eine Änderung sonstiger amtlicher Wegweisung erfolgt nicht. Für die Änderung der Ortseingangstafeln ist eine Anordnung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich."

Das **Pass- und Personalausweisrecht** verlangt in den Ausweisen lediglich die Angabe der „ausstellenden Behörde“. Weitere pass- oder personalausweisrechtliche Regelungen hinsichtlich der Zusatzbezeichnungen von Gemeinden in den Ausweisen existieren nicht. In Hinblick auf die Verwendung der Ausweise im grenzüberschreitenden Verkehr sollte aber unbedingt ein Auseinanderfallen

der dort eingetragenen Bezeichnung der Gemeinde und der schriftlichen Gestaltung des verwendeten Siegels vermieden werden.

.02.2017
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Winkel)

GEWÄHRUNG DER VERTRÄGLICHKEIT UND DER VERTRÄGLICHKEIT